



**Richtlinie des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg
gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 der Fortbildungsordnung**

Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 2014 / 5. Sept. 2014 (Beschluss-Nr. V/7.243/25.04.2014/14 / Nr. V/7.287/05.09.2014/18) die folgende Richtlinie gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen:

1. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung finden im Rahmen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen durch die Landesärztekammer Brandenburg verbindliche Anwendung.
2. Neben den in § 2 der Fortbildungsordnung genannten Inhalten können auch Inhalte anerkannt werden, die der ärztlichen Berufsausübung sowie der Weitergabe von Wissen dienen.
3. Veröffentlichte Fachbeiträge, die eine intensive Auseinandersetzung mit einem medizinischen Thema erkennen lassen, aber nicht als wissenschaftliche Veröffentlichung gemäß § 6 Kategorie F der Fortbildungsordnung gewertet werden können, werden in analoger Anwendung der Kategorie F (Unterkategorie Referententätigkeit / Qualitätszirkelmoderation / wissenschaftliche Leitung – Poster/Vortrag) mit 1 Punkt bewertet.
4. Die Zuordnung zu einer Kategorie i. S. d. § 6 Abs. 3 der Fortbildungsordnung erfolgt nach der Fortbildungsart, die in der Fortbildungsveranstaltung überwiegend zur Anwendung kommt.
5. Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5 Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem ganzen Fortbildungspunkt aufgerundet. Bei der Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils 1 Fortbildungseinheit (= 45 Minuten) abzuziehen, wenn im Programm keine oder keine längeren Pausenzeiten ausgewiesen sind.
6. Anträge auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme sind spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin im Online-Veranstalterportal unter www.laekb.de zu stellen. Vom Veranstalter sind Teilnehmerlisten zu führen, die Teilnehmer an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden sowie Teilnahmebescheinigungen mit Unterschrift des Wissenschaftlichen Leiters an die Teilnehmer auszugeben.
7. Die Gebühren für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von Nr. 8.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg werden wie folgt berechnet:
Die Gebühr beträgt mindestens 25.- und maximal 400.- € und ist bei Antragstellung fällig. Die Grundgebühr(Berechnungsgrundlage) beträgt 200.- €, sie wird mit folgenden Faktoren multipliziert:

		Faktor
Teilnahmegebühr	<50€	0,5
	50 - 100	0,7
	101 - 200	1



	201 - 500	1,2
	501 - 1000	1,8
	1001 - 2000	2
	ab 2001	2,5
Punkte	bis 2	0,5
	3 - 5	0,6
	6 - 10	0,7
	11 - 15	1
	16 - 20	1,2
	21 - 40	1,4
	41 - 60	1,6
	61 - 100	1,8
	ab 101	2
Referenten	bis 2	0,8
	3 - 6	1
	7 - 10	1,2
	11 - 15	1,4
	ab 16	1,6
geplante Teilnehmerzahl	bis 7	0,5
	8 bis 15	0,7
	16 bis 30	1
	31 bis 50	1,5
	ab 50	2
Ärztl. Veranstalter		0,5
Sponsor / industrieller Veranstalter		2
keine EIV Meldung		2

hiervon abweichend gilt:

Wiederholungsveranstaltungen (zusätzliche Veranstaltungen mit gleichem Thema und Inhalt, gleichem Zeitumfang und gleicher wissenschaftl. Leitung welche am selben Tag zusammen mit der Erstveranstaltung beantragt werden)	25.- €
Ablehnungsbescheid	25.- €

8. Gegen Bescheide der Landesärztekammer Brandenburg kann innerhalb 1 Monats ab Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Für den rechtzeitigen Eingang des Widerspruchs ist das Eingangsdatum bei der Landesärztekammer Brandenburg entscheidend. Der Widerspruch soll begründet werden. Der Antragsteller wird schriftlich über den Eingang des Widerspruchs und über die Entscheidung informiert.

9. Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2014 / 5. September 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 der Fortbildungsordnung vom 2. Mai 2011 geändert durch Vorstandsbeschluss vom 1. März 2013.